

Anforderung an eine Zuwendung

Die einem Verein zufließenden Zuwendungen unterliegen nicht der Besteuerung. Ob eine Zuwendung beim Zuwendenden steuerlich abzugsfähig ist, hängt von den folgenden Voraussetzungen ab:

- Die Zuwendung muss freiwillig geleistet werden.
- Mit einer Zuwendung darf der Verein keine Gegenleistung erbringen.
- Die Zuwendung muss ausschließlich in den gemeinnützigen Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen.

Zuwendungen für eine Tombola, Sommerfeste u. ä. sind nicht dem ideellen Bereich zuzuordnen.

Arten der Zuwendungen

1. Reine Geldzuwendungen

Geldzuwendungen in Form von Bargeld, Scheck oder Überweisung sind in der Regel unproblematisch, wenn der Verwendungszweck wie folgt lautet:

- Zuwendung
- Zuwendung für satzungsgemäße Zwecke
- Zuwendung für Verbandstätigkeiten
- Zuwendung Spende für OV/KV.

Es ist erforderlich, dass der Geldeingang durch einen Einzahlungsbeleg oder durch einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

2. Aufwandszuwendung (abgekürzte Geldspende)

Der Aufwandszuwendung liegt der Verzicht auf eine Tätigkeitsvergütung bzw. auf Aufwandsersatz zugrunde, wie. z.B.:

- Ein Steuerberater hält einen Vortrag zu den steuerlich unschädlichen Tätigkeiten des Vereins und verzichtet nachträglich auf Bezahlung des Rechnungsbetrages.
- Ein Vorstandsmitglied verzichtet auf Erstattung seiner Auslagen (Fahrtkosten, Telefon, Briefmarken).
- Ein Übungsleiter verzichtet auf seine Übungsleitervergütung.

Da dem Verein im Fall der Aufwandszuwendung kein Gegenstand zugewendet wurde, hat der Verein die Zuwendung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

Obwohl Aufwandszuwendungen über den abgekürzten Zahlungsweg (Auszahlung und Rücküberweisung werden durch Verzichtserklärung ersetzt) abgewickelt werden können, darf der Zuwendende nicht vergessen, seinen Vergütungsanspruch in der Einkommensteuererklärung als Einnahme anzugeben.

An eine Aufwandsspende sind besondere Voraussetzungen geknüpft:

- Der Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung oder einer schriftlichen Vereinbarung (z.B. Vorstandsbeschluss) ergeben und zwar bevor die Tätigkeit ausgeübt wird. Rückwirkende Vereinbarungen werden nicht anerkannt.
- Der Anspruch muss ernsthaft sein, d.h. der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Vergütung auszahlen zu können.
- Der Anspruch muss rechtswirksam sein, d.h. der Anspruch muss gerichtlich einklagbar sein.
- Der Zuwendende muss zeitnah und nachträglich, also nicht im Voraus, auf seinen Anspruch schriftlich verzichten.

3. Sachzuwendungen

Auch hier gilt:

- Die Zuwendung muss freiwillig geleistet werden.
- Mit einer Zuwendung darf der Verein keine Gegenleistung erbringen.
- Die Zuwendung muss ausschließlich in den gemeinnützigen Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb) des Vereins fließen.

Zuwendungen für eine Tombola, Sommerfeste u. ä. sind nicht dem ideellen Bereich zuzuordnen.

3.1. Sachzuwendungen aus dem Privatvermögen

Der hingebene Gegenstand ist genau zu bezeichnen. Der Gegenstand ist grundsätzlich mit dem Verkehrswert zu bescheinigen.

Ist der gespendete Gegenstand neu, ist der Nachweis anhand der Einkaufsrechnung/Quittung zu erbringen. Bei gebrauchten Gegenständen ist der Wert anhand des ursprünglichen Anschaffungspreises, der Qualität, des Alters und des Erhaltungszustandes zu schätzen.

3.2. Sachzuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Der hingeebene Gegenstand ist genau zu bezeichnen. Der Gegenstand ist mit den Wiederbeschaffungskosten/Herstellungskosten oder mit dem Buchwert anzusetzen.

Die vom Bäcker, Fleischer oder Blumengeschäft gespendeten Lebensmittel oder Blumen wären z.B. mit den Wiederbeschaffungskosten/Herstellungskosten anzusetzen. Der Zuwendende hat den Wert durch eine Rechnung oder Quittung nachzuweisen.

Wirtschaftsgüter wie z.B. PC, Drucker, Digitalkamera, Geschirr, Besteck sind mit dem Buchwert anzusetzen (Buchwert = Anschaffungspreis minus Abschreibung) Der Zuwendende hat den Wert durch aussagefähige Unterlagen nachzuweisen. Die zugewendeten Gegenstände dürfen nur im gemeinnützigen Bereich des Vereins genutzt werden.

Dürfen für Sachzuwendungen, die als Preise für Veranstaltungen wie z. B. Tombolas oder sonstige Ausspielungen eingeworben werden, Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden?

Mit der Durchführung einer Tombola im Rahmen einer geselligen Veranstaltung wird grundsätzlich ein (steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet. Auch wenn die Veranstaltung dazu dient, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen, werden die Gliederungen damit regelmäßig nicht im Rahmen ihrer satzungsmäßigen (steuerbegünstigten) Zwecke tätig.

Die gespendeten Sachpreise werden nicht unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet. Eine Zuwendungsbestätigung darf daher für derartige Sachspenden nicht ausgestellt werden, ein Spendenabzug ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Ausnahme: Wenn die Sachzuwendungen nachweisbar dem Personenkreis zufließen, der nach den Vorschriften des BMF (Bundesministeriums für Finanzen) und der AO (Abgabenordnung) als hilfsbedürftig benannt wird und die Leistung der Wohlfahrtspflege zugeordnet werden kann. Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist entsprechend zu führen (durch z.B. Teilnehmerlisten).

Sollten Sie sich trotz der Erläuterungen bei der Bewertung nicht sicher sein, rufen Sie uns bitte an, bevor Sie einem Zuwendenden versprechen, dass eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt wird.